

Hinweise zum Praktikumsvertrag Berufsumsteiger 2-jährige Ausbildung

1 Praktikumsbetrieb

Sämtliche Felder im Formular müssen ausgefüllt werden. Unter der Überschrift Praktikumsvertrag muss das Kreuz im ersten Feld „Verkürzte berufliche Grundbildung“ gemacht werden.

2 Lernende Person

Hier sind sämtliche Angaben der Lernenden bzw. des Lernenden einzutragen.

3 Gesetzliche Vertretung

Da die Berufsumsteiger bereits älter als 18 Jahre alt sind, braucht es hier keinen zusätzlich Eintrag.

4 Berufsbezeichnung / Dauer

4.1 Berufsbezeichnung

Bei der Berufsbezeichnung ist Informatiker EFZ oder Informatikerin EFZ einzutragen.

Bei der Fachrichtung wird entweder Systemtechnik oder Applikationsentwicklung eingetragen.

Die Fachrichtung ist bereits definiert, die muss den bisher absolvierten Modulen entsprechen.

4.2 Dauer

Das Praktikum dauert vom 01. August des 3. Semesters bis am 31. Juli des 4. Semesters. Das Arbeitspensum muss bei einem 12 monatigen Praktikum 100% sein. Abweichungen müssen mit der Schulleitung besprochen werden.

Das Praktikum kann mit einem reduzierten Pensum auch schon im 1. Jahr der Ausbildung beginnen.

Beim QV Termin wird nur das Jahr eingetragen. Es entspricht dem Jahr, in dem das 4. Semester absolviert wird.

Die Probezeit kann zwischen 1 – 3 Monate dauern.

Es ist notwendig, dass die Lernenden während dem Praktikum den Unterricht gemäss Stundenplan in der WISS besuchen.

5 Angaben zum Praktikumsbetrieb

Hier muss die Person eingetragen werden, die für die Ausbildung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlich ist.

Bei der Anzahl Fachleute müssen die gesamten Stellenprozente und die Anzahl der qualifizierten Arbeitskräfte eingetragen werden.

Die Voraussetzungen für eine qualifizierte Fachkraft und die Höchstzahl der Lernenden im Betrieb sind in der Bildungsverordnung definiert. Diese Angaben sind zwingend und müssen eingehalten werden.

6 Anbieter

Die verantwortliche Person des WISS Standortes wird hier eingetragen.

7 Entschädigung

Der Praktikumslohn wird zwischen dem Praktikumsbetrieb und der Praktikantin / dem Praktikanten direkt vereinbart. Die Schule macht dazu keine Vorgaben.

Viele Betriebe betrachten Löhne für IT-Lehrlinge im dritten bzw. vierten Lehrjahr bezüglich der Einsatzkompetenzen als geeignete und intern vertretbare Referenzgrößen für das Salär.

Der Praktikumsbetrieb schuldet der Stiftung WISS keine Übernahmeentschädigung.

8 Arbeitszeit

Die Praktikantin oder der Praktikant kann während der Ausbildung 100% im Betrieb arbeiten. Bei den besonderen Regelungen muss definiert werden, wie die Arbeitszeit während einer Modulwoche geregelt wird.

9 Ferien

Im Praktikumsvertrag müssen die Ferien für die ganze Dauer eingetragen werden. Wenn das Praktikum länger als 12 Monate dauert, ist dies zu beachten.

10 Beschaffungen

In der Regel ist das Notwendige vorhanden.

11 Versicherungen

Hier sind die entsprechenden Einträge, so wie es im Betrieb geregelt ist, zu machen.

12 Beilagen zum Praktikumsvertrag

Bei Praktikantinnen und Praktikanten des Standortes Zürich muss hier mindestens auf die Zusatzvereinbarung der WISS hingewiesen werden.

13 Unterschriften

Vom Praktikumsvertrag müssen der WISS 4 Originalverträge (Betrieb, Lernende, WISS und Berufsbildungsamt) abgegeben werden.

Bei den zusätzlichen Dokumenten braucht es 3 Versionen vom Zusammenarbeitsvertrag und am Standort Zürich noch 4 Versionen vom Zusatzblatt zum Praktikumsvertrag.

Diese Dokumente werden von der WISS beim entsprechenden Berufsbildungsamt zur Unterschrift eingereicht. Nachher werden die Dokumente (für den Betrieb und die Praktikantin oder den Praktikanten) dem Betrieb geschickt.

14 Tätigkeitsbeschreibung

Der Tätigkeitsbeschreibung ist Bestandteil des Vertrags. Da der Ausbildungsverlauf in den wenigsten Fällen für die ganze Dauer bei Vertragsabschluss bereits festgelegt ist, genügt eine Auflistung der geplanten Schwerpunkte und Haupttätigkeiten der praktischen Ausbildung. Details werden später im Ausbildungsprogramm festgehalten.

15 Zur Praktikumsbetreuung

15.1 Kontakte als Beitrag zur Qualitätssicherung

Die Stiftung WISS und die Praktikumsbetriebe pflegen Kontakte, die auch der Qualitätssicherung dienen. Insbesondere ist sicherzustellen, dass der Praktikumsbetrieb über Ausbildungsverantwortliche und Fach-

leute als Ausbilder verfügt. Zu diesem Zweck werden Gespräche oder Betriebsbesuche nach Bedarf vereinbart, die auch vom Praktikumsbetrieb initialisiert werden können.

15.2 Ausbildungs-Instrumente

Die Ausbildungsverantwortlichen werden zu Beginn des Praktikums mit dem standardisierten Dokument Bildungsbericht (Qualifikationsgespräch) beliefert. Pro Semester ist ein entsprechender Bildungsbericht auszufüllen, mit der Praktikantin oder dem Praktikanten zu besprechen. Eine unterschriebene Kopie ist nach dem Gespräch dem verantwortlichen WISS Standort zuzustellen. Die/Der Lernende muss während dem Praktikum seine Lerndokumentation aktualisieren und die gemachten Arbeiten mit den Handlungskompetenzen abgleichen.

15.3 Die Facharbeit IPA

Die Auszubildenden erstellen im 8. Semester ihre Facharbeit IPA für das QV. Diese zehntägige Projektarbeit wird im Praktikumsbetrieb absolviert und von einem Fachvorgesetzten aus dem Betrieb begleitet. Die IPA behandelt ein für das Unternehmen relevantes Thema und ist dessen Eigentum. Informationen über das Prüfungswesen finden Sie unter:

Standort Bern	www.pkorg.ch
Standort St. Gallen	www.lmvi.ch
Standort Zürich	www.pk19.ch und www.pkorg.ch

15.4 Fragen zum Praktikum

Für Fragen steht den Praktikumsbetrieben der zuständige Verantwortliche des Standortes zur Verfügung.

Es sind dies für

Standort Bern	Adrian Grütter	adrian.gruetter@wiss.ch
Standort St. Gallen	Daniel Baumann	daniel.baumann@wiss.ch
Standort Zürich	Rolf Ryser	rolf.ryser@wiss.ch